3/05
Gültig ab 01.01.2020

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.12.2019

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	10.05.2000	Nr. 10/2000 S. 12	3328/2000	
1	12.09.2001	Nr. 19/2001 S. 4	3571/2001	§ 4 Abs. 1 - ersetzt
2	10.09.2003	Nr. 18/2003 S. 2	3908/2003	§ 4 Abs. 1 - ersetzt
3	31.01.2007	Nr. 02/2007 S. 2	B-4522/2006	§ 4 Abs. 1 - Betrag ersetzt
4	17.12.2014	Nr. 33/2014 S. 22 - 23	B-6052/2014	§ 4 Abs. 1 – geändert; § 4 Abs. 2 – neu eingefügt; bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und neu gefasst; bisherige Abs. 3 wird Abs. 4
5	13.12.2017	Nr. 28/2017 S. 4	B-6319/2017	§ 4 Abs. 1 - Betrag ersetzt
6	11.12.2019	Nr. 31/2019 S. 5	B-7057/2019	§ 4 Abs. 1 - Betrag ersetzt

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt eine Gebühr für die Benutzung des Marktes.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer den Markt als Anbieter benutzt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Quadratmeter der genutzten Standfläche.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr beträgt je Markttag und je angefangenen Quadratmeter Fläche 2,30 Euro.

(2) Die Standfläche wird als Produkt der Standlänge und der Standtiefe einschließlich der über die Grundlinie der Verkaufseinrichtung aufgestellten Gegenstände (Aufsteller, Tische usw.) errechnet,

auf einen vollen Quadratmeter aufgerundet und mit dem Betrag je Flächeneinheit und Markttag multipliziert.

(3) Die Abrechnung des Strom- und Wasserverbrauchs erfolgt nach einer von der Marktaufsicht festzusetzenden Pauschale..

(4) In den der Mehrwertsteuer unterliegenden Anteilen der Wochenmarktgebühr ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

(2) Die Gebühr ist am Markttag von den Marktbeschickern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Luckenwalde gegen Quittung zu zahlen.

(3) Rückstände der Wochenmarktgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.